

# Gestaltungsordnung

## für den kirchlichen Friedhof in

### Flossing

#### I. Allgemeines

Der Friedhof in Flossing ist ein kirchlicher Friedhof und ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der Friedhof besteht aus dem alten Teil, der Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage St. Johannes d.Täufer ist (Pertinenzfriedhof) mit der barocken Saalkirche (1707-11) und der Friedhofs- oder Seelenkapelle (1749, Akten-Nr. D-1-83-136-44), und dem nördlichen anschließenden neuen Teil (Fl.Nr. 332 und 333), der als „Rasenfriedhof“ gestaltet ist.

Zum Schutz und zur Wahrung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

#### Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

#### II. Grabmale und Einfriedungen

##### § 1 Grundsatz

Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien wie heimischen Hölzern und heimischen Natursteinen, Schmiedbronze und Schmiedeeisen errichtet und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Industriell hergestellte und bearbeitete Grabmale oder Kunststeine (Beton) sind unerwünscht.

##### § 2 Neuer Teil

Im neuen Teil gelten ergänzend folgende Vorgaben:

- (1) Grabmale aus Naturstein können aus einem Stück oder mehrteilig aus demselben Material errichtet werden.
- (2) Hölzerne oder schmiedeeiserne Grabzeichen können auf einem Natursteinsockel errichtet, müssen aber in ihren Abmessungen den Grabmälern auf dem jeweiligen Grabfeld angepasst werden
- (3) Größe der Grabmäler :
  - a) Einzelgräber: Höhe 1,10 - 1,35 m, Breite 0,00 - 0,80 m, Stärke 0,16 - 0,25 m.
  - b) Doppelgräber: Höhe 1,10 - 1,35 m, Breite 0,60 - 1,10 m, Stärke 0,16 - 0,25 m.
  - c) Stelen: Höhe 1,40 - 1,50 m, Breite 0,35 - 0,70 m, Stärke 0,18 - 0,30 m.  
Stelen sind frei und aufrecht stehende, eckige oder Runde Säulen für Inschriften.
- (4) Grabeinfassungen:
  - a) Eine Einfassung für liegende Grabmäler ist nicht vorgesehen.
  - b) Die Grabeinfassungen dürfen nicht als begehbarer Platten ausgeführt werden. Die Breite der Einfassungen darf 15 cm nicht überschreiten. Die Verlegung auf Splitt soll durch den mit der Grabmalerstellung beauftragten Fachmann erfolgen, um „Stolperfallen“ (Unfallschutz) zu vermeiden. Wenn keine Fachfirma beauftragt ist, behält sich die Kirchenverwaltung eine Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung vor.

- Die Kosten des Materials und die Verlegung sind in der jährlichen Grabmiete nicht enthalten.
- c) Bei Stelen ist die Grabeinfassung immer auf die Außenbreite von 0,90 m und eine Länge von 1,50 m (mit Grabfundament 1,80 m) zu verlegen.
  - d) Bei nicht ebenerdig verlegten Grabeinfassungen hat der Grabnutzungsberechtigte selbst für einen regelmäßigen Rasenschnitt um die Einfassung zu sorgen. Bei ebenerdig verlegten Einfassungen sind Rasenschnittreste auf den Gräbern zu dulden.
- (5) Urnengräber:  
Für die im Friedhof vorhandenen Urnen-Erdgräber sind zwei Arten der Grabgestaltung möglich:
- a) Grabplatten oder liegende Steine:  
Die Grabmäler können in Form von liegenden Steinen oder Platten erstellt werden. Die Platten dürfen auch eine konische Form aufweisen, wobei die obere Seite eine maximale Stärke von 0,20 m und das Fußende eine Stärke von 0,08 m aufweisen soll.  
Die Grabplatten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:  
Länge 0,65 m, Breite 0,55 m.
  - b) Stehende Grabmale:  
Stehende Grabmale sind aus Eisen, Holz oder Stein zu errichten und dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten:  
Eisen oder Holz: Steinsockel 0,20 m hoch, Kreuz 1,00 - 1,20 m hoch.  
Stein: Höhe 0,85 m, Breite 0,45 m.  
Bei Urnengräbern mit stehendem Grabmal ist eine Einfassung aus Stein zu errichten.  
Die Außenmaße der Einfassung, einschließlich Grabmalfundament, betragen:  
Länge 1,00 m, Breite 0,65 m

### III. Grabbeet

#### § 1 Grundsatz

Die Grabbepflanzung darf die Höhe des Grabmals sowie die Außenmaße des Grabbeetes nicht überschreiten.

#### § 2 Neuer Teil

Der neue Teil ist als Natur- und Rasenfriedhof angelegt, der die Verbindung zur freien Landschaft bildet und zur fürsorglich gestalteten Schöpfung überleitet (Gen. 1, 28). Er soll ein „Ort des Lebens“ werden.

Im neuen Teil gelten ergänzend folgende Vorgaben:

Die Bepflanzung soll aus traditionellen heimischen Pflanzen bestehen. Neophyten sind unerwünscht.

Die Kirchenverwaltung St. Johannes d. Täufer hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2011 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Flossing, den 27.7.2012



(Siegel)

Wm. Zello  
Vorstand der Kirchenverwaltung

vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für den Erzb. Finanzdirektor

VZ 08.73-2001/93#004

München, den 10.10.2017



Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht



Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.